



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 45 / 206. Jahrgang / 2025
Kundgemacht am 12. November 2025

Amtlicher Teil

Nr. 237 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 238 Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2026

Nr. 239 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Ausschreibung der Jungjägerprüfung 2026

Nr. 240 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Ausschreibung der Prüfung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte 2026

Nr. 241 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Telfs

GERICHTSEDIKT

Bestellung einer Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Patsch im Gerichtsbezirk Innsbruck

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Schönwies im Gerichtsbezirk Landeck

Nr. 237 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Landeskinderheim Axams** – „Kindergartenpädagoge/in“, Teilzeit (25 Wochenstunden), Karenzvertretung, € 3.317,40 brutto/Monat (40 Wochenstunden), Frist: 16. November 2025 (OrgP-70-2025/327-5).
- **Abteilung Liegenschaftsverwaltung**; Dienstort: Innsbruck - „Elektriker/in bzw. Installateur/in“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.955,20 brutto/Monat, Frist: 16. November 2025 (OrgP-70-2025/318-5).
- **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel** - „Logopäde/in“, Teilzeit (20 Wochenstunden), € 3.763,30 brutto/Monat, Frist: 30. November 2025 (OrgP-70-2025/250-5).
- **Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau**; Dienstort: Innsbruck - „Projektleitung“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 4.950,60 brutto/Monat, Frist: 20. November 2025 (OrgP-70-2025/334-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, tirol.gv.at/karriere
Innsbruck, 6. November 2025

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 238 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-LR-2089/663-2025

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2026

Die Jagdaufseherprüfung 2026 beginnt am **Freitag, den 10. April 2026 (Schießprüfung) und wird vom Montag, den 11. Mai 2026, bis Mittwoch, den 13. Mai 2026, (schriftliche und mündliche Prüfung)** fortgesetzt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Freitag, den 10. April 2026 ab 9.00 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Tarrenz.

An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete und zugelassene Personen teilnehmen, die die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der **gültigen** Tiroler Jagdkarte auszuweisen. Der konkrete Zeitplan des Prüfungsschießens wird in einer eigenen Prüfungseinteilung den angemeldeten und zugelassenen Personen bekanntgegeben.

Die Prüfungswerber haben sich eine halbe Stunde vor dem ihnen zugewiesenen Termin am Schießstand in Tarrenz einzufinden.

Die schriftliche Prüfung findet am **Montag, den 11. Mai 2026, um 9.00 Uhr**, in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, im Anschluss an dem vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Ausbildungslehrgang statt.

Die mündliche Prüfung wird am **Montag, den 11. Mai 2026 (1. Gruppe am Nachmittag, frühestens ab 14 Uhr), am Dienstag, den 12. Mai 2026 (2. Gruppe, frühestens ab 9 Uhr) und falls notwendig am Mittwoch, den 13. Mai 2026 (frühestens ab 9 Uhr)** ebenfalls in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, abgehalten. Die Einteilung hierfür wird den Prüfungswerbern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Ansuchen: Ansuchen um Zulassung zur Prüfung samt Beilagen sind von den Prüfungswerbern bis **spätestens 30. Jänner 2026 ausnahmslos** bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Nach § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2025, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis einer gültigen Tiroler Jagdkarte (Anm: für das Jagdjahr 2026/27),
- d) der Nachweis über den Besitz einer Tiroler Jagdkarte oder einer Jagdkarte eines anderen Landes in den der Antragstellung vorausgegangen fünf Jahren (Anm: das sind die Jagdjahre 2021/22 bis 2025/26),
- e) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14,
- f) der Nachweis über die absolvierte jagdliche Revierpraxis in den der Antragstellung vorausgegangen fünf Jahren im Ausmaß von mindestens 250 Stunden gemäß § 33 Abs. 5 lit. d des Tiroler Jagdgesetzes 2004 in Verbindung mit § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 und
- g) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

Die Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungskurs des Tiroler Jägerverbandes (lit. e) sowie jene über die Teilnahme am Lehrgang in Erster Hilfe (lit. g) sind spätestens vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung beizubringen. Der Nachweis der Tiroler Jagdkarte für das Jagdjahr 2026/27 (lit. c) ist zur Schießprüfung mitzubringen.

Nach § 13 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2025, kann anstelle einer Bestätigung nach Abs. 2 lit. e ein Nachweis über die Teilnahme an dem im Rahmen des Ausbildungskurses für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 idGF, durchgeführten Lehrgang über den nach § 17 vorgesehenen Prüfungsstoff beigebracht werden. Der Nachweis des Besuches einer Forstfachschule ersetzt die Bestätigung nach Abs. 2 lit. e nur dann, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss jenes Teiles des Ausbildungslehrganges für Jagdaufseher, in dem die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 17 Abs. 1 lit. b vermittelt wurden, nachweist.

Zulassung: Gemäß § 13 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2025, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der

gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die Nachweise bzw. Bestätigungen nach Abs. 2 lit. c, d, f und g erbracht haben. Die Revierpraxis nach Abs. 2 lit. f kann ganz oder teilweise entfallen, wenn im Zuge von Berufsausbildungen die Inhalte der Revierpraxis nach § 15 Abs. 6 im gleichwertigen Ausmaß vermittelt wurden; sie entfällt zur Gänze für den Personenkreis nach § 21 Abs. 3. Über den Umfang der Anerkennung der Revierpraxis hat der Vorsitzende mittels Bescheid abzusprechen. Die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung hat durch Bescheid zu erfolgen.

Über die Zulassung zur Prüfung erfolgt eine schriftliche Verständigung durch den/die Vorsitzende/n der Prüfungskommission.

Prüfungserleichterungen, Prüfungersatz: Die konkreten Regelungen für Prüfungserleichterungen bzw. Prüfungersatz sind dem § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2025, zu entnehmen. Für Rückfragen steht der/die Vorsitzende der Prüfungskommission unter der Telefonnummer 0512/508-2540 zur Verfügung.

Gebühren: Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr: € 50.–.

Stempelgebühren: € 21.– (Ansuchen), € 6.– (für jeden Bogen einer Beilage, jedoch nicht mehr als € 36.– je Beilage), € 21.– (Zeugnisgebühren).

Landes-Verwaltungsabgabe: € 6.– (Zeugnis).

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist **vor Beginn der Schießprüfung** durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der eigenen Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 idGF zu entsprechen. Die Verwendung eines Schalldämpfers ist erlaubt.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, auf Anfrage.

Innsbruck, 4. November 2025

Die Vorsitzende der Prüfungskommission: Mag.^a Hofer

Nr. 239 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • JA.PRÜF-10/2-2025

KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Jungjägerprüfung 2026

Die gemäß § 28a Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025 und gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/2025, jährlich einmal abzuhaltende Jungjägerprüfung findet im Bezirk Landeck zu den nachfolgenden Terminen statt:

**Montag, 2. März 2026, Dienstag, 3. März 2026,
Mittwoch 4. März 2026, Donnerstag, 5. März 2026
(erforderlichenfalls auch am Freitag, 6. März 2026)**

Prüfungswerber und Prüfungswerberinnen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, das **Ansuchen** unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Personaldaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer und E-Mailadresse) bis spätestens **2. Februar 2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck,

Innstraße 5, 6500 Landeck, **auf elektronischem Wege** über die Homepage der Bezirkshauptmannschaft Landeck (www.tirol.gv.at/Landeck) einzureichen. **(Der Link wird mit 1. Dezember 2025 freigeschaltet!)** Dem Ansuchen ist ein Melde-nachweis der Wohnsitzgemeinde, die Geburtsurkunde und ein Leumundszeugnis anzuschließen.

Später eingebrachte Ansuchen können nicht mehr berück-sichtigt werden.

Die Prüfungswerber und Prüfungswerberinnen werden über die Zulassung zur Prüfung und vom genauen Zeitpunkt der Prüfung, einschließlich des Termins der Schießprüfung, schrift-lich verständigt und haben sich pünktlich am Prüfungsort unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises einzufinden. Hinsichtlich des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Be-stimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,- sowie die nachste-hend angeführten Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben sind vor Beginn der Prüfung bei der Amtskassa der Bezirks-hauptmannschaft Landeck – Erdgeschoß Servicezone – zu entrichten.

Gebühren und Verwaltungsabgaben:

€ 21,- Stempelgebühr für das Ansuchen,
€ 6,- Stempelgebühr für den Meldenachweis,
€ 6,- Stempelgebühr für die Geburtsurkunde,
€ 6,- Stempelgebühr für das Leumundszeugnis,
€ 21,- Stempelgebühr für das Zeugnis,
€ 6,- Verwaltungsabgabe für die Ausstellung des Prüfungs-zeugnisses.

Die Kurs- und Schießstandgebühren sowie die Kostenbei-träge für die Kursunterlagen werden vom Tiroler Jägerverband, Bezirksstelle Landeck, verrechnet.

Der Tiroler Jägerverband, Bezirksstelle Landeck, wird wiederum einen **Vorbereitungskurs** abhalten. Dieser beginnt am **Montag, dem 5. Jänner 2026, um 19.00 Uhr, im Sitzungs-saal der Bezirkshauptmannschaft Landeck. An diesem er-sten Kursabend erfolgt auch die Kurseinschreibung. Te-lefonische oder schriftliche Voranmeldungen über die Jagdbehörde oder den Bezirksjägermeister sind nicht er-forderlich! Der Stundenplan für den Vorbereitungskurs ist auf der Homepage des Tiroler Jägerverbandes (www.tjv.at) abrufbar. Der Besuch des Kurses ist Pflicht!**

Landeck, 3. November 2025

Der Bezirkshauptmann: Mag. Geiger

Nr. 240 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-JA.PRÜF-12/4-2025

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte 2026

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 2/2025, durchzuführende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Be-zirkshauptmannschaft Schwaz wird am

Montag, den 20. April 2026

Dienstag, den 21. April 2026

Donnerstag, den 23. April 2026

Freitag, den 24. April 2026

Montag, den 27. April 2026

Dienstag, den 28. April 2026

Mittwoch, den 29. April 2026

Donnerstag, den 30. April 2026

abgehalten.

Die Schießprüfung für Schrot und Kugel findet am Samstag, den 18. April 2026, zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr (Schießstand Wolfsklamm in Stans) statt.

Prüfungswerber haben bis spätestens Montag, 23. Februar 2026 ein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Prüfung bei der **Bezirkshauptmannschaft Schwaz** einzubringen. Die Ver-gebühung beträgt € 21,- für das Ansuchen und € 6,- pro Bei-lage. Bei Einbringung des Ansuchens mittels ID-Austria beträgt die Vergebühung des Antrags € 13,- und € 3,- pro Beilage. Im Gesuch sind anzuführen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsbürgerschaft und Wohnanschrift des Prüfungswerbers. Dem Ansuchen ist ein Strafregistrauszug, welcher bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beantragt werden muss und nicht älter als zwei Monate sein darf sowie eine Kopie der Geburtsurkunde und ein Meldenachweis der Wohnsitzgemeinde anzuschließen. Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die den Antrag bei der Bezirkshaupt-mannschaft Schwaz gestellt haben und den Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gem. § 4 der Ersten Durch-führungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz in einem zeit-lichen Mindestumfang von 80 % der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prü-fungsgegenstand besucht haben.

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermins schriftlich verständigt. Die Prüfungsgebühr beträgt € 50,-, Zeugnisgebühr € 21,-, (mittels ID-Austria € 13,-), Verwaltungsabgabe € 6,-.

Über die Zulassung zur Prüfung und den genauen Prüfungs-termin werden die Prüfungswerber(innen) gesondert verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 hingewiesen, wobei die Waffenhandhabung und die Grundkenntnisse der einzelnen Jagdwaffen und der Faustfeuerwaffen u.a. bei verpflichtend durchzuführenden Schießübungen mit der Flinte, Revolver und Pistole überprüft werden wird.

Hinweis: Zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte sind Grundkenntnisse in Erste Hilfe erforderlich. Hierzu ist der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von mindestens 6 Stunden, der nicht länger als zehn Jahre zum Zeitpunkt der Ausstellung der Tiroler Jagdkarte zurücklie-gen darf, vorzulegen.

Dieser Nachweis ist von sämtlichen Personen, die auf der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Erlangung der Tiroler Jagdkarte beantragen, vorzulegen.

Schwaz, 4. November 2025

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Gasser

Nr. 241 • Marktgemeinde Telfs

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat in seiner Sit-zung vom 6. November 2025 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in Ver-bindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der zweiten Fortschrei-bung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktge-meinde Telfs während sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht-nahme im Gemeindeamt der Marktgemeinde Telfs aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteili-gung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Bauamt der MG Telfs, ausgearbeitete zweite Entwurf vom 6. November 2025, enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte:

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Marktgemeinde Telfs, insbesondere der für Bau-landwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulicher Nutzung freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes; Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmefähigkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom Montag, 17. November 2025 bis einschließlich Montag, 29. Dezember 2025. Die maßgeblichen Unterlagen: Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht, liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (jeweils Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindeamt Telfs, Untermarkt Straße 5+7, 6410 Telfs zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.telfs.gv.at/oerk> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Telfs, 7. Oktober 2025

Der Bürgermeister: Christian Härting

Gerichtssedikte

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

700 Jv 992/25 w

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 10. Oktober 2025, 201 Jv 367 - 5F/25t, wurde infolge Enthebung der bisherigen Legalisatorin Daniela Jörgensen, Frau Susanna Müller, 6082 Patsch, Serlesweg 10 im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBI. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 5. November 2025 zur Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Patsch im Gerichtsbezirk Innsbruck bestellt.

Innsbruck, 6. November 2025

Der Präsident des Landesgerichtes:

Mag. Thomas Wallnöfer eh.

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

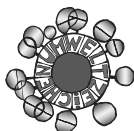
700 Jv 992/25w

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 3. Oktober 2025, 201 Jv 359-5F/25s, wurde infolge Enthebung des bisherigen Legalisators Alfred Tilg, Herr Bernd Josef Oberkofler, 6491 Schönwies, Bichlifelder 74, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBI. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 29. Oktober 2025 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Schönwies im Gerichtsbezirk Landeck bestellt.

Innsbruck, 7. November 2025

Der Präsident des Landesgerichtes:

Mag. Thomas Wallnöfer eh.



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 90,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskansleidirektion,

Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck